



# Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Sammlung der noch wichtigen Entscheidungen  
nach Fachgebieten geordnet

Herausgegeben

von

Professor Dr. **L. Auerbach**, Berlin;  
Präsident des Reichspatentamtes a. D. **Johannes Eylau**, München;  
Rechtsanwältin **Charlotte Graf**, Berlin; Ministerialdirektor z. Wv. Senats-  
präsident Dr. **Ernst Knoll**, Berlin; Rechtsanwalt **Erich Kummerow**, Berlin;  
Rechtsanwalt **Hermann Reuß**, Berlin; Rechtsanwalt Dr. **Walter  
Schmidt**, Düsseldorf; Landgerichtsdirektor **Alexander Swarzenski**, Berlin;  
Rechtsanwalt Dr. **Werner Vahldiek**, Berlin.

Gruppe III Handelsrecht

## Handelsgesellschaften

Teil 4



Berlin 1953

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

# Genossenschaften und Bergrecht

Bearbeitet

von

**Dr. Walter Schmidt**

Rechtsanwalt in Düsseldorf



Berlin 1953

**Walter de Gruyter & Co.**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

Archiv Nr. 28 17 53

Satz und Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin SW 29  
Alle Rechte, einschließlich des Rechts der Herstellung von Photokopien  
und Mikrofilmen, vorbehalten

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort</b> . . . . .	<b>V</b>
<b>Verzeichnis der aufgenommenen Entscheidungen</b> . . . .	<b>VII</b>

# Handelsgesellschaften

## Teil 4

<b>Genossenschaften</b> . . . . .	<b>1</b>
<b>Bergrecht</b> . . . . .	<b>213</b>
<b>Sachregister</b> . . . . .	<b>341</b>



# Verzeichnis

## der aufgenommenen Entscheidungen

RGZ.	Seite	RGZ.	Seite
4, 296	213	71, 152	265
5, 266	215	71, 388	36
12, 74	1	72, 4	38
17, 171	216	72, 236	40
29, 281	218	73, 410	44
30, 194	219	74, 313	268
30, 241	220	75, 79	270
30, 296	222	75, 319	271
34, 217	222	76, 170	46
38, 329	225	80, 180	47
40, 46	4	81, 269	48
45, 106	6	83, 45	49
45, 150	9	83, 354	51
46, 60	12	85, 138	54
49, 29	14	86, 340	273
49, 214	226	87, 306	56
49, 261	229	87, 391	274
49, 292	232	88, 47	60
50, 127	14	88, 53	277
53, 50	235	88, 193	62
53, 101	236	90, 403	64
53, 291	15	91, 335	66
53, 330	237	93, 10	278
56, 425	16	95, 72	279
59, 49	18	96, 113	283
59, 67	20	97, 307	67
59, 252	239	98, 79	285
59, 287	240	99, 136	69
61, 23	242	102, 316	290
61, 188	244	103, 221	292
62, 215	247	106, 403	71
62, 303	21	107, 334	294
64, 187	26	111, 227	73
64, 276	250	115, 148	75
65, 183	252	115, 224	296
65, 223	27	116, 83	76
66, 128	29	117, 116	78
66, 134	30	119, 97	81
67, 273	253	119, 243	85
68, 1	32	119, 339	88
69, 141	256	121, 48	297
69, 366	33	122, 253	91
70, 148	258	124, 182	93
70, 254	260	125, 143	98
70, 387	262	125, 156	100

## VIII

RGZ	Seite	RGZ.	Seite
125, 196	102	146, 275	314
128, 34	105	147, 161	315
128, 87	107	147, 201	144
129, 45	109	147, 257	149
130, 161	298	148, 225	157
130, 209	112	148, 357	165
132, 22	113	150, 115	167
133, 170	114	151, 78	318
135, 55	116	152, 273	169
135, 94	300	154, 72	173
137, 140	305	155, 21	178
137, 234	310	155, 167	321
137, 243	119	156, 213	179
138, 144	312	157, 99	323
139, 168	120	159, 86	182
140, 174	122	161, 203	329
140, 197	127	163, 200	185
141, 178	131	166, 175	189
141, 230	133	168, 288	335
143, 296	135	170, 83	200
144, 277	138	170, 116	336
144, 384	140	171, 205	208

Die Entscheidungen sind grundsätzlich gekürzt gebracht worden. Die Auslassungen sind durch . . . gekennzeichnet.

Soweit eine Entscheidung mehrere Fachgebiete betrifft, ist sie nur in einem Fachgebiet aufgenommen worden. Die anderen Gebiete enthalten nur den Leitsatz der betreffenden Entscheidung mit einem Hinweis, wo der vollständige Abdruck erfolgt ist.

Um das Auffinden der Entscheidungen zu erleichtern, wird am Schluß der Gruppe ein Gesamt-Fundstellenregister erscheinen, in dem alle aufgenommenen Entscheidungen verzeichnet und nach der Fundstelle der alten und der neuen Sammlung zitiert sind.



# **Genossenschaften**



## Genossenschaften

RGZ. 12, 74\*).

1. Sind alle Mitglieder des Vorstandes einer eingetragenen Genossenschaft für die Geschäftsführung verantwortlich?

2. . . .

III. Zivilsenat. Urt. v. 5. Dezember 1884.

I. Landgericht Wiesbaden. — II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen :

. . .

Die Beklagten lehnen auch in dieser Instanz die Verantwortung für den entstandenen Schaden ab. Sie bestreiten, daß ihre Verhaftung schon dadurch begründet werde, daß sie in der Zeit, während welcher der Kredit statutenwidrig fortbestanden, als Beisitzer dem Vorstände angehört haben; die eigentliche Geschäftsführung habe dem Vorsitzenden obgelegen, und eine Kontrolle des letzteren sei den Beisitzern nicht zur Pflicht gemacht. . . .

Die Beisitzer sind nach den Statuten der Klägerin nicht eine Aufsichtsbehörde über den Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer, bilden vielmehr zusammen mit den Genannten den Vorstand, welcher die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Soweit nicht einzelne Zweige der Geschäftsführung durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Vorstandsmitgliedern zugewiesen sind, haben daher auch die Beisitzer als Vorstandsmitglieder sich der Geschäftsführung zu unterziehen, und eine von den Mitgliedern unter sich etwa beschlossene Teilung der Verwaltung ist der Gesellschaft gegenüber in Ansehung der gesetzlichen Haftung der Vorstandsmitglieder ohne rechtliche Wirkung. Die Vereinsgeschäfte aber haben sie dem Verein gegenüber nach dem Umfang der ihnen erteilten Befugnisse und nach Maßgabe der aufgestellten Vorschriften mit der aus dem Auftragsverhältnis nach allgemeinen Grundsätzen folgenden Sorgfalt zu führen.

---

\*) Vgl. auch RGZ. 152, 273 (abgedruckt weiter unten in diesem Abschnitt).

Anderenfalls haften sie persönlich und solidarisch für den durch Zuwiderhandeln oder Nichtleistung der geschuldeten Sorgfalt entstandenen Schaden. Wenn daher die dem Statut angeschlossenen Vorschriften über die Führung laufender Rechnung für Vereinsmitglieder dem Vorstand zur Pflicht machen, die laufende Rechnung zu kündigen, falls ein genügender Umschlag nicht stattfindet, so hat jedes einzelne Vorstandsmitglied dem Verein dafür aufzukommen, daß die Kündigung bei Nichtvorhandensein eines solchen Umschlages rechtzeitig erfolgt. Ob die Voraussetzung für die Kündigung vorliegt, wird eine Prüfung des betreffenden Kontos leicht erkennen lassen. Zur Prüfung der einzelnen Konten gibt auch schon die den Beisitzern in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden nach § 54 der Statuten obliegende Revision der Jahresrechnung Veranlassung, weil diese Revision nur unter Vergleichung der Bücher und sonstigen Belege stattfinden kann. Geschäftunkunde und Nichtkenntnis des Rechnungswesens reichen selbstverständlich nicht zur Entschuldigung. Gründe, welche die Beklagten von der Haftung hätten befreien können, sind überall nicht geltend gemacht; insbesondere ist von keinem der Beklagten behauptet worden, daß er in den Vorstandsversammlungen auf Kündigung gedrungen habe, jedoch mit seiner Ansicht nicht durchgedrungen sei. Hiernach kann nach den vorliegenden Feststellungen über die Notwendigkeit der Kündigung und den durch die Nichtkündigung entstandenen Schaden die Haftung der Beklagten einem Bedenken überall nicht unterliegen.

**RGZ. 40, 46.**

**Versprechen, einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft beitreten zu wollen. Unter welchen Voraussetzungen ist ein solches Versprechen rechtswirksam? . . .**

I. Zivilsenat. Ur. v. 3. November 1897.

I. Landgericht Kottbus. — II. Kammergericht Berlin.

Der frühere Rittergutspächter Sch. zu C. war Mitglied der klagenden Genossenschaft. . . . In der Generalversammlung vom 8. April 1895 wurde der Beklagte an Stelle des Sch. in den Aufsichtsrat gewählt. Das vom Beklagten mitunterzeichnete Protokoll lautete an der betreffenden Stelle wörtlich:

„An Stelle des aus dem Aufsichtsrat scheidenden Herrn Amtmanns Sch. aus C. wurde der Nachfolger des Herrn Sch., Herr Amtmann

L. N., gewählt, welcher erklärte, die Verbindlichkeiten für Herrn Sch.-C. der Genossenschaft gegenüber zu übernehmen.“

Von der Zeit an gerierte der Beklagte sich als Genosse . . .

Hierauf wurde der Klagantrag gestützt, den Beklagten zu verurteilen, die vorgeschriebene formelle Erklärung seines Beitritts als Genosse zur Molkereigenossenschaft G. durch seine Unterschrift zu vollziehen.

Beklagter wendete ein: weder habe er jemals eine schriftliche Beitrittserklärung eingereicht, noch sei ein Aufnahmebeschluß von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat gefaßt worden. . . .

Vom Kammergericht wurde die Klage abgewiesen.

Auf die Revision der Klägerin wurde dieses Urteil aufgehoben. . . .

Aus den Gründen :

„Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß die in das Generalversammlungsprotokoll vom 8. April 1895 aufgenommene Erklärung des Beklagten keine Beitrittserklärung im Sinne des § 15 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes war. . . . Nicht zu billigen ist es aber, wenn das Berufungsgericht die vom Beklagten abgegebene Erklärung zur Begründung der Klage für überhaupt nicht geeignet erachtet.

Der Anerkennung der Rechtswirksamkeit des erteilten Versprechens stehen in Hinsicht auf das, was versprochen wurde, durchschlagende Bedenken nicht entgegen. Keiner der Gründe, aus welchen die Rechtsordnung einem Rechtsgeschäft seines Inhalts wegen die Gültigkeit abspricht, trifft hier zu. Insbesondere entbehrt im Gegensatz zu einem der Feststellung der wesentlichen Grundlagen des Genossenschaftsstatuts vorausgegangenem Beteiligungsversprechen,

vgl. Entsch. des RG.s in Zivils. Bd. 30 Nr. 28, das Versprechen, einer bereits errichteten Genossenschaft beitreten zu wollen, nicht der erforderlichen Bestimmtheit. Aber auch ein formelles Bedenken kann mit Grund nicht erhoben werden. Die Erwägung des Berufungsgerichts, daß die Formvorschrift des § 15 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes unwirksam sein würde, wenn man es zulassen wollte, aus formlosen mündlichen Abreden oder schlüssigen Handlungen einen Zwang zum Beitritt herzuleiten,

vgl. Entsch. des RG.s in Zivils. Bd. 14 Nr. 23, trifft den gegebenen Fall nicht. Denn es handelt sich hier nicht um eine

bloß mündliche oder um eine aus schlüssigen Handlungen abzuleitende, mithin stillschweigende Zusage, sondern um ein Versprechen, das, wie ausgeführt, in einer zu Protokoll gegebenen Erklärung seinen Ausdruck finden sollte und erkennbar gefunden hat, und das Protokoll ist vom Beklagten mit unterzeichnet worden; die in der Schriftlichkeit bestehende Form des § 15 Abs. 1 des Gesetzes ist daher gewahrt.

...

#### RGZ. 45, 106.

**Kann der Klage des Verwalters im Konkurse der Genossenschaft gegen den Genossen auf Zahlung der statutenmäßigen Vorschußbeträge der Einwand entgegengesetzt werden, daß der Genosse durch betrügerliche Vorspiegelungen seitens eines Vorstandsmitgliedes der Genossenschaft zum Beitritt verleitet worden sei?**

Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 §§ 15, 99, 102, 113, 121.

I. Zivilsenat. Urt. v. 10. Januar 1900.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger trat durch schriftliche unbedingte Erklärung der auf Grund des Statuts vom 25. August 1894 errichteten Deutschen Agrarbank, eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, zu B. mit zwei Geschäftsanteilen von je 500 M bei und wurde in die Liste der Genossen eingetragen. Nachdem 1895 das Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet worden war, stellte der Verwalter die Vorschußberechnung zur Deckung des bilanzmäßigen Fehlbetrages auf, wobei der Kläger, den Statuten entsprechend, mit dem doppelten Betrage seiner Geschäftsanteile herangezogen wurde; diese Berechnung wurde unter Verwerfung der vom Kläger erhobenen Einwendungen durch Beschluß des Amtsgerichts I zu B. für vollstreckbar erklärt. Der Kläger focht mit Klage gegen den Verwalter die Berechnung an und beantragte, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß er, der Kläger, nicht Mitglied der Genossenschaft geworden, die Berechnung dem Kläger gegenüber für unverbindlich zu erklären und den Beschluß, soweit er den Kläger betrifft, aufzuheben.

Die Klage wurde darauf gestützt, daß der Beitritt nur unter der Bedingung, daß der Kläger ein größeres Darlehn erhalte, erklärt und durch Betrug erschlichen sei. Der erste Richter erkannte nach Beweisaufnahme nach dem Klagantrage, auf die Berufung des Beklagten wurde dagegen der Kläger abgewiesen.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

## Gründen :

. . . Die Revision greift nur die Beurteilung der Einrede des Betrugs an. Es sprechen überwiegende Gründe für die Auffassung des Berufungsrichters, daß nach der Eröffnung des Konkurses über die Genossenschaft dem Konkursverwalter und seiner Klage auf Zahlung der statutenmäßigen Vorschußbeträge (§§ 99, 102 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889) die Einrede der betrügerlichen Verleitung zum Beitritt zur Genossenschaft durch ein Vorstandsmitglied der Genossenschaft von dem Genossen nicht entgegengesetzt werden kann.

Nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 entsteht die Mitgliedschaft dessen, der nicht das Statut unterzeichnet hat (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) sondern erst nachher der Genossenschaft beigetreten ist, durch die schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung (§ 15 Abs. 1) und die Eintragung in die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 mit der Anmeldung dem Gerichte zu überreichende Liste der Genossen durch das Gericht (§ 131 Abs. 2, 3, 4). Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist, anders als in den Fällen der §§ 113, 121 des Gesetzes, nichts als diese unbedingte Beitrittserklärung vorgeschrieben. Im Sinne des Gesetzes und nach § 3 der Statuten der hier in Rede stehenden Genossenschaft enthält die Beitrittserklärung die Erklärung des Beitretenden, daß er die Haftung auf Höhe der statutenmäßigen Haftsumme der Genossenschaft gegenüber übernimmt. Wie die Mitgliedschaft durch die Eintragung entsteht, so tritt die Beteiligung auf einen weiteren, nicht beim Eintritt in die Genossenschaft gezeichneten Geschäftsanteil nach § 131 Abs. 3 des Gesetzes mit der Eintragung des Geschäftsanteils in die Liste der Genossen durch das Gericht in Kraft. Nach §§ 31, 113 ist durch den Vorstand alljährlich die Zahl der Genossen und der Betrag der Haftsumme zu veröffentlichen. Nach § 127 darf eine Herabsetzung der Haftsumme, wie nach § 22 die des Geschäftsanteils, nur unter den Kautelen erfolgen, die in den §§ 80, 88 des Gesetzes für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens vorgesehen sind.

Die Liste der Genossen ist wie das Genossenschaftsregister öffentlich.

Vgl. § 12 Abs. 2, § 147 des Genossenschaftsgesetzes; Art. 12—14 HGB.

Nach § 135 können die Genossen über die Haftsumme hinaus weder von der Genossenschaft noch von den Konkursgläubigern in Anspruch genommen werden, aber durch den Konkurs tritt nach § 135 und den dort angezogenen §§ 116—119 des Gesetzes die persönliche Haftung des Genossen in Höhe der Haftsumme für den Ausfall ein.

Aus dem Zusammenhange dieser Vorschriften ergibt sich, daß die Beitrittserklärung, die Eintragung in die Liste und die Eintragung der Geschäftsanteile in die Liste nicht nur der Genossenschaft, sondern auch den Gläubigern zu dienen bestimmt ist, und daß die Beitrittserklärung mit ihrem Inhalte nicht nur eine Erklärung der Genossenschaft, sondern auch den Gläubigern gegenüber ist.

Es ist völlig klar, daß die ursprünglich und die nachträglich gezeichneten Geschäftsanteile bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Sicherheit der Genossenschaftsgläubiger ganz so bilden, wie das Aktienkapital bei der Aktiengesellschaft und das Stammkapital bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Darauf beruhen die Vorschriften des Gesetzes über die Kundmachung der Zahl und der Geschäftsanteile der Genossen, das Verbot der Herabsetzung, des Erlasses, der Stundung der Einzahlungen, die Ausschließung der Aufrechnung der Genossen gegen schuldige Einzahlung (§ 22) das Verbot der Herabsetzung der Haftsumme ohne Sicherung der Gläubiger (§ 127), die Vorschriften im § 22 Abs. 2, §§ 11, 73, 88 und die Vorschriften in den §§ 119, 122 flg. 135, nach denen die Beitrags- und Nachschußpflicht der Genossen selbst durch den Austritt und die Auseinandersetzung mit der Genossenschaft nicht aufgehoben wird. Alle diese Vorschriften zeigen, daß die Geschäftsanteile der Genossen die Natur eines Garantiekapitals für die Genossenschaftsgläubiger haben. Auf dies für die Genossenschaftsgläubiger aus den Eintragungen in die öffentliche Genossenliste offenliegende Garantiekapital hin kreditiert der Genossenschaftsgläubiger, wie der Gläubiger der Aktiengesellschaft auf das Aktienkapital und der Gläubiger der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf das Stammkapital hin. In dieser Beziehung stehen sich alle drei Formen der Gesellschaft gleich. Mit der Eröffnung des Konkurses über die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht wird die Garantiepflcht der Genossen den Gläubigern gegenüber praktisch (§ 134 flg. des Gesetzes). Die Nachschuß- und Haftpflicht tritt erst mit dem Konkurse ein. Ob der Konkursverwalter die Vorschüsse im Falle des § 99 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 von den Genossen für die Genossenschaft, denen der Genosse sie schuldet, eintreibt, oder für die Gläubiger, zu deren Sicherung und Befriedigung sie dienen sollen, und ob der Konkursverwalter dabei dem Genossen gegenüber als Dritter auftritt, wie der Berufungsrichter annimmt, kann auf sich beruhen. Entscheidend ist, daß die Sicherheit der Gläubiger auf der Beitrags- und Nachschußpflicht



beruht, und daß der Konkursverwalter die Beiträge zwar im Namen der Genossenschaft, aber im Interesse der Gläubiger fordert.

Daraus und aus der rechtlichen Natur der Beitrittserklärung als einer auch für die Gläubiger der Genossenschaft bestimmten verpflichtenden Willenserklärung und der konstitutiven Bedeutung der Eintragung der Genossen und seiner Geschäftsanteile in die öffentliche Liste der Genossen durch das Gericht rechtfertigt sich die Folgerung, daß der Genosse die Anfechtung der Vorschuß- und Nachschußberechnung darauf nicht stützen kann, daß seine Willenserklärung durch Täuschung seitens eines Vertreters der Genossenschaft beeinflußt und deshalb anfechtbar sei. Dadurch können die Rechte der Gläubiger, für die aus der Beitrittserklärung und der Eintragung Rechte entstanden sind, und die im Vertrauen auf die ihnen dadurch gewährte Sicherheit kreditiert haben, nicht beeinträchtigt werden. Aus solcher Täuschung mögen Rechte gegen den Täuschenden und gegen die Genossenschaft, können aber nicht Rechte gegen die Gläubiger erwachsen. Für die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts diesen Rechtssatz festgestellt.

Vgl. Entsch. des RG.s in Zivils. Bd. 9 S. 37, Bd. 19 S. 124; Urteil vom 25. März 1899, I. 353/98; vgl. auch Entsch. des ROHG.s Bd. 20 S. 270, Bd. 5 S. 415.

Die rechtliche Natur der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht führt für sie notwendig zu derselben Entscheidung.

#### RGZ. 45, 150.

**Wird der Vorstand einer eingetragenen Genossenschaft durch die ihm durch das Statut oder Beschluß der Generalversammlung auferlegten Beschränkungen gehindert, die Genossenschaft wirksam nach außen zu vertreten?**

II. Zivilsenat. Urt. v. 17. November 1899.

I. Landgericht Mainz. — II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die klagende eingetragene Genossenschaft erhob gegen ein früheres Vorstandsmitglied Klage auf Schadensersatz wegen nachlässiger Geschäftsführung. Die Genossenschaft wurde im Rechtsstreite durch den dormaligen Vorstand vertreten. Das Landgericht wies die Klage als unbegründet ab, das Oberlandesgericht änderte aber diese Entscheidung dahin ab, daß die Abweisung nur „angebrachtermaßen“ erfolge. Dabei

war die Auffassung maßgebend, durch einen Beschluß der Generalversammlung sei die Fortsetzung des Prozesses gegen den Beklagten abgelehnt; damit sei aber die von Amts wegen zu prüfende Vertretungsbefugnis des Vorstandes beseitigt worden. Auf die Revision der Genossenschaft wurde die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen :

. . . „Das Oberlandesgericht hat dem von dem Beklagten angerufenen Beschlusse der Generalversammlung der klagenden Genossenschaft vom 9. August 1896 nicht die Bedeutung beigelegt, daß dadurch auf die Forderung gegen den Beklagten verzichtet worden sei. Es hat aber in dem Beschlusse, der Prozeß solle nicht weitergeführt werden, eine den Vorstand bindende Vorschrift gefunden. Daraus hat es den Schluß gezogen, dem Vorstande fehle nunmehr in Ansehung des vorliegenden Rechtsstreites die Befugnis, als gesetzlicher Vertreter der Genossenschaft aufzutreten. Dieser Annahme liegt eine rechtsirrtümliche Auffassung zu Grunde.

Nach § 24 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1899 wird die Genossenschaft durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Diese Vertretungsbefugnis kann auch dem Vorstande nicht mit Wirkung gegenüber Dritten entzogen werden; sie ist nach außen hin unbeschränkt und unbeschränkbar. Der Vorstand ist zwar nach § 27 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes „der Genossenschaft gegenüber“ verpflichtet, die ihm durch das Statut oder durch die Beschlüsse der Generalversammlung in Ansehung der Vertretungsbefugnis festgesetzten Beschränkungen einzuhalten, und macht sich, wenn er die ihm auferlegten Beschränkungen nicht beachtet, ihr gegenüber haftbar für den dadurch entstandenen Schaden. Aber er wird durch diese Beschränkung nicht gehindert, die Genossenschaft nach außen wirksam zu vertreten. Daraus, daß in § 27 Abs. 2 nur gesagt ist, „gegen dritte Personen“ habe eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis keine rechtliche Wirkung, darf nicht geschlossen werden, daß Dritte sich auf die erwähnten Beschränkungen mit Erfolg berufen könnten und auch das Gericht selbst nach § 54 (56 n. F.) ZPO. von Amts wegen prüfen dürfe, ob der Vorstand nicht seine Befugnisse überschritten habe. Die Fassung der erwähnten Vorschrift ist dem regelmäßigen Falle angepaßt, wobei der Dritte aus einem mit dem Vorstande abgeschlossenen Rechtsgeschäfte der Genossenschaft gegenüber Ansprüche erhebt. Sie ist mit

Rücksicht darauf allerdings etwas zu eng gefaßt. Aus den im Zusammenhange betrachteten Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, wie aus der Entstehungsgeschichte der einzelnen Vorschriften ergibt sich aber unzweifelhaft, daß eine Überschreitung der Schranken, die dem Vorstande durch die Statuten oder durch die Beschlüsse der Generalversammlung gesetzt worden sind, nur für das innere Verhältnis zwischen dem Vorstande und der Genossenschaft rechtliche Bedeutung hat. Die von ihm auf Grund des § 24 Abs. 1 vorgenommenen Rechtshandlungen sind hiernach, soweit es sich um das Verhältnis zu Dritten handelt, rechtlich wirksam, obgleich der Vorstand seine Verpflichtungen „gegenüber der Genossenschaft“ verletzt hat. Die Sache liegt in dieser Beziehung ebenso wie in Ansehung der die Vertretungsbefugnis des Vorstandes einer Aktiengesellschaft betreffenden Art. 227, 231 HGB., bezüglich deren die dargelegten Grundsätze unbestritten Geltung haben.

Vgl. z. B. Urteil des Reichsgerichtes vom 25. Mai 1897, Jurist. Wochenschrift S. 348 Nr. 24.

Hiernach kann auch ein Dritter, der mit dem Vorstande einer eingetragenen Genossenschaft oder Aktiengesellschaft ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, nicht mit Erfolg geltend machen, dieses sei ungültig, weil der Vorstand die ihm gegenüber der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen bezüglich der Ausübung seiner gesetzlichen Vertretungsbefugnis verletzt habe.

Vgl. hierzu Makower, Bem. III c. zu dem neuen § 235 HGB. Ebenso wenig darf das Prozeßgericht oder eine andere Behörde, z. B. der Grundbuchrichter, den als gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft oder Aktiengesellschaft auftretenden Vorstand zurückweisen, weil seine Vertretungsbefugnis durch das Statut oder durch einen Beschluß der Generalversammlung beschränkt worden sei. Damit in Einklang steht auch § 26 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes, nach dem zur Legitimation des Vorstandes gegenüber von Behörden eine Bescheinigung des Gerichtes genügt, daß die darin bezeichneten Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen seien. Soweit es sich um die Aktiengesellschaft handelt, ist die Fassung des bisherigen Art. 231 Abs. 2 HGB. in dem neuen § 235 geändert worden. Es heißt nicht mehr „gegen Dritte“, sondern „Dritten gegenüber“. In dem darauf bezüglichen Berichte der Reichstagskommission wurde (S. 73, Hahn-Mugdan, Materialien S. 594) ausdrücklich hervorgehoben, instruktionelle Vorschriften oder vertragsmäßige Einschränkungen

kungen der Vollmacht der Vorstandsmitglieder kämen lediglich für das interne Verhältnis zwischen Vorstand und Gesellschaft in Betracht.“

RGZ. 46, 60.

**Können die Mitglieder des Vorstandes einer eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, welche in Befolgung eines Beschlusses der Generalversammlung einen Teil des Reservefonds als Gewinn verteilt haben, gegenüber der Klage, durch welche der Verwalter des über das Vermögen der Genossenschaft eröffneten Konkurses Ersatz des verteilten Betrages verlangt, einen Einwand auf den Beschluß der Generalversammlung gründen?**

VII. Zivilsenat. Urt. v. 24. April 1900.

I. Landgericht Oppeln. — II. Oberlandesgericht Breslau.

Die obige Frage ist vom Reichsgericht in der Revisionsinstanz bejaht worden.

Aus den Gründen:

... „Der unter Ia des Berufungsurteils . . . ausgesprochenen Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 1000 M liegt die unstreitige Tatsache zugrunde, daß die Beklagten den Beschluß der Generalversammlung vom 16. April 1893 ausgeführt haben, welcher dahin ging, 1000 M aus dem Reservefonds als Reingewinn zu verteilen. Dem Berufungsgericht ist nun darin lediglich beizutreten, daß dieser Beschluß der Generalversammlung ein gesetzwidriger war, da er, entgegen der Vorschrift in § 19 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889, die Verteilung von 1000 M als Gewinn anordnete, obwohl ein solcher Gewinn nicht vorhandenen war, und daß die Beklagten, indem sie diesen Beschluß ausführten, die ihnen durch § 32 Abs. 1 und speziell Abs. 3 des genannten Gesetzes zur Pflicht gemachte Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verletzten. Trotzdem kann die vom Berufungsgericht gezogene . . . Folgerung nicht für gerechtfertigt erachtet werden, daß die Beklagten zur Erstattung der 1000 M an die Konkursmasse der Genossenschaft verpflichtet seien. Das Berufungsgericht stützt diese Folgerung sowohl auf die Rechte der Genossenschaftsgläubiger als auch auf die der Genossenschaft selbst.

Die in § 136 (jetzt § 142) für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht gegebene besondere Vorschrift aber hat (zu § 123 des Entwurfes) folgende Begründung erhalten:

„Wenn bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, abgesehen von dem Falle des § 86“ (§ 88 des Gesetzes), „ein solcher Anspruch deswegen entbehrlich erschien, weil schon die unbeschränkte Solidarhaft, welcher auch die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates unterliegen, als ein ausreichendes Sicherungsmittel für die Gläubiger zu betrachten ist, so trifft dies für die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht nicht in gleichem Maße zu, und es entspricht überhaupt der vermehrten Wichtigkeit, welche das Genossenschaftsvermögen hier für die Gläubiger besitzt, daß die Integrität desselben, ähnlich wie bei der Aktiengesellschaft, durch eine verstärkte Verantwortlichkeit der Genossenschaftsorgane gesichert werde.“

Danach kann kein Zweifel bestehen, daß den Gläubigern des Konsum- und Sparkassenvereins G., einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, nicht lediglich deshalb, weil die Beklagten durch Auszahlung eines nicht vorhandenen Gewinns die ihnen als Vorstandsmitgliedern obliegende Sorgfalt verletzt haben, ein unmittelbarer Anspruch gegen die Beklagten zusteht; von einer unerlaubten Handlung aber, durch welche die Beklagten sich nach Zivilrecht den Gläubigern schadensersatzpflichtig gemacht hätten, ist in diesem Prozeß nicht die Rede.

Eine weitere Frage aber ist, ob die Beklagten dem Ersatzanspruch der Genossenschaft selbst, als deren Vertreter jetzt der Konkursverwalter auftritt, mit dem Einwand entgegneten können, daß sie nur einen Beschluß der Generalversammlung zur Ausführung gebracht haben. Auch diese Frage muß zu Gunsten der Beklagten beantwortet werden. Es ist richtig, daß das Genossenschaftsgesetz nirgends ausdrücklich den Satz ausspricht, der Vorstand sei verpflichtet, alle Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen, daß es vielmehr in § 49 auch dem Vorstände das Recht erteilt, Beschlüsse der Generalversammlung wegen Verletzung der Gesetze anzufechten, und es muß weiter anerkannt werden, daß aus der Erteilung dieses Rechtes dem Vorstände auch die Pflicht erwächst, dasselbe gewissenhaft zu handhaben. Gleichwohl kann grundsätzlich den Mitgliedern des Vorstandes, gegen welche die Genossenschaft auf Ersatz des durch Ausführung eines Beschlusses der Generalversammlung entstandenen Schadens Anspruch erhebt, der Einwand nicht versagt werden, daß die Genossenschaft arglistig ver-

fahre, wenn sie den Vorstandsmitgliedern dasjenige zum Verschulden anrechne, was sie selbst gewollt hat; eine Ausnahme hiervon könnte nur dann zugelassen werden, wenn die Genossenschaft darzutun vermöchte, daß eben Arglist auf ihrer Seite nicht vorliegt, daß vielmehr die Generalversammlung durch ein schuldhaftes Verhalten der Vorstandsmitglieder zu dem schädigenden Beschlusse veranlaßt worden sei. . . .

**RGZ. 49, 29.**

**Was ist erforderlich, um die von dem Mitgliede einer Genossenschaft schriftlich erklärte Kündigung seiner Mitgliedschaft mit der Wirkung rückgängig zu machen, daß die Mitgliedschaft erhalten bleibt?**

Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889/12. August 1896 §§ 67, 68, 70 (§§ 69, 20, 72 n. F.).

I. Zivilsenat. Urt. v. 1. Juli 1901.

I. Landgericht Stettin. — II. Oberlandesgericht daselbst.

...  
...  
Aus den Gründen :

Mit dem Zweck des Gesetzes ist es nicht vereinbar, die Entkräftung einer der Genossenschaft gegenüber in gehöriger Form erklärten Kündigung eines Genossen durch spätere nur mündliche Vereinbarung zwischen diesem und der Genossenschaft zuzulassen. Vielmehr kann . . . dies mit der vom Zweck des Gesetzes entsprechenden Klarheit nur in der Weise geschehen, daß entweder die schriftliche Kündigungserklärung dem Genossen zurückgegeben oder kassiert wird, oder falls sie in der Hand der Genossenschaft verbleibt, der Genosse die Kündigung schriftlich zurücknimmt, und die Genossenschaft ihre Zustimmung zu dieser Zurücknahme ausdrücklich zu erkennen gibt, sei es durch eine an den Genossen gerichtete schriftliche Genehmigungserklärung, sei es durch Überreichung der Zurücknahmerklärung an den Registerrichter. Letzterer Weg wird namentlich dann einzuschlagen sein, wenn dem Registerrichter die Kündigung des Genossen behufs dessen Löschung in der Liste der Genossen bereits vorgelegt war. . . .

**RGZ. 50, 127\*)**

**. . . Ist bei Anwendung des § 111 (früher § 104) Abs. 1 Satz 3 des Genossenschaftsgesetzes eine auf Rechtsunkenntnis beruhende Nichtkenntnis von einem Anfechtungsgrunde als eine unverschuldete anzusehen?**

\*) Vgl. RGZ. 117, 116 (abgedruckt weiter unten in diesem Abschnitt).

## Genossenschaftsgesetz § 111.

I. Zivilsenat. Urt. v. 15. Januar 1902.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

## Aus den Gründen:

Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Kläger durch die erst nach der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Genossenschaft erfolgte Eintragung in die Liste der Genossen nicht Mitglieder der Genossenschaft geworden sind. — Fest steht aber, daß die Kläger diesen Anfechtungsgrund in dem gemäß des § 100 (jetzt § 107) des Gesetzes abgehaltenen Termin — 9. August 1896 — nicht geltend gemacht haben, und es fragt sich daher, ob sie dazu ohne ihr Verschulden außer stande waren (§ 104 Abs. 1, jetzt § 111 Abs. 1 des Gesetzes), was dann der Fall ist, wenn sie ohne Verschulden von dem Anfechtungsgrunde keine Kenntnis hatten. Die Kläger berufen sich . . . darauf, aus Rechtsunkenntnis nichts davon gewußt zu haben, daß die Eintragung ungültig sei. . . .

Das Genossenschaftsgesetz ist vorwiegend für den kleinen und mittleren Gewerbe- und für den Arbeiterstand berechnet, und es läßt sich daher nicht annehmen, daß es der Absicht dieses Gesetzes entspricht, bei der Anwendung der hier in Frage stehenden Vorschrift Rechtsunkenntnis unter allen Umständen unberücksichtigt zu lassen. Über die gegenwärtig in Betracht kommende Rechtsfrage sind das Landgericht und ein Senat des Oberlandesgerichts in Hamburg verschiedener Meinung gewesen, und die Kläger gehören, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, den minder bemittelten und minder gebildeten Bevölkerungsklassen an. Deshalb muß es ihnen nachgesehen werden, wenn sie nicht auf den Gedanken gekommen sind, daß die gerichtsseitig vorgenommene Eintragung in die Liste der Genossen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Vornahme vielleicht ungültig sei. . . .

RGZ. 53, 291.

**Zur Auslegung des § 51 des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Wann ist „Widerspruch zum Protokoll erklärt“?**

I. Zivilsenat. Urt. v. 17. Januar 1903.

I. Landgericht Neuwied. — II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

## Aus den Gründen :

Der Beschluß der Generalversammlung, gegen welchen der Kläger nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts sofort nach Verkündigung des Wahlergebnisses Widerspruch erhob, war die Anerkennung der Wahl des Hauptlehrers S. Daß ein Widerspruch wirksam schon vor der Beschlußfassung erklärt werden kann, ist für die Auslegung des § 271 HGB. (Art. 222 ADHGB.) in mehrfachen Entscheidungen ausgesprochen.

Vgl. Entsch. des RG.s in Zivils. Bd. 20 S. 141, Bd. 22 S. 161, Bd. 30 S. 51, Bd. 36 S. 24; Bolze, Bd. 12 Nr. 510.

Derselbe Grundsatz muß für den § 51 des Genossenschaftsgesetzes gelten. . . . Durch die Erhebung des Widerspruchs vor der Beschlußfassung ist der Genosse unter Umständen in der Lage, einer gesetz- oder statutenwidrigen Beschlußfassung vorzubeugen. Eine Wiederholung des einmal erklärten Widerspruches ist nicht erforderlich.

Auch der letzte Angriff der Revisionsklägerin, daß der Widerspruch zwar erklärt, aber nicht „zu Protokoll“ erklärt sei, ist nach der Feststellung der tatsächlichen Vorgänge im Berufungsurteil unbegründet. Daß die Beurkundung des erklärten Widerspruchs kein gesetzliches Erfordernis sei, hat die Vorinstanz zutreffend dargelegt.

Vgl. Parisius-Crüger, Genossenschaftsgesetz § 51 II, 5; ferner zu § 271 HGB.: Staub, Anm. 7; Lehmann-Ring, Nr. 9 a. E.; Makower, Bem. V, a 2; Pinner, Bem. III 1 a.

Es ist aber nach der Auffassung des Senats auch nicht erforderlich, daß der Genosse förmlich erklärt, er erhebe seinen Widerspruch zu Protokoll, oder daß er in anderer Weise die Beurkundung ausdrücklich verlangt. Es muß vielmehr für das Erfordernis der „Erklärung zu Protokoll“ genügen, daß der Genosse seine Erklärung der Generalversammlung gegenüber — als Rechtsverwahrung — und in einer so deutlichen Weise abgibt, daß ein gewissenhafter Protokollführer sich kraft seines Amtes verpflichtet fühlen muß, die Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. . . .

RGZ. 56, 425.

Sind in der nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 20. Mai 1898 vorgeschriebenen Veröffentlichung des Mitgliederbestandes bei den „am Jahresschlusse der



**Genossenschaft angehörigen Genossen“ auch diejenigen Mitglieder noch mitzuzählen, die im abgelaufenen Jahre gestorben sind?**

I. Zivilsenat. Beschl. v. 11. Januar 1904.

I. Amtsgericht Großenhain. — II. Landgericht Dresden.

Das Reichsgericht hat die aufgeworfene Frage verneint.

Aus den Gründen:

Der Zweck der in § 33 Abs. 2 vorgeschriebenen Veröffentlichung, welche einestheils die Bilanz des Geschäftsjahres umfaßt, andererseits Angaben über die Bewegung und den Bestand der Mitgliederzahl enthalten soll, ist die Aufklärung des beteiligten Publikums über gewisse Erscheinungen in der Entwicklung der Genossenschaft, welche für die Beurteilung ihrer Verwaltungsergebnisse, des Gedeihens oder Mißerfolges ihrer Bestrebungen, ihrer Kreditwürdigkeit und Sicherheit besonders wichtig erscheinen. Während die Mitteilung der Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen oder ausgeschiedenen Genossen einen Anhalt dafür geben wird, ob die Leitung der Genossenschaft im Kreise ihrer Mitglieder Vertrauen genießt, läßt sich aus der Zahl der der Genossenschaft angehörigen Teilnehmer, wozu für die Genossenschaften mbH. noch die weiteren in § 139 (n. F.) vorgeschriebenen Veröffentlichungen hinzutreten, ein Überschlag der nötigenfalls haftenden Vermögenswerte gewinnen. . . . Wenn nun auch nach den §§ 125, 128, 141 die Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen im Falle des Konkurses nicht mit dem Ausscheiden erloschen ist, sondern in verschiedenem Maße über diesen Zeitpunkt hinaus bestehen bleibt, so ist doch nicht recht einzusehen, aus welchem Grunde es dem Gläubiger besonders angelegen sein sollte, die nur noch für den letzten Tag des Geschäftsjahres zutreffende Zahl der Genossen nachträglich zu erfahren. . . . Werden dagegen bei der Bestandszahl die ausgeschiedenen Mitglieder nicht mitgerechnet, so erfährt man mit voller Bestimmtheit die Zahl der Genossen, die am Anfange des neuen Geschäftsjahres vorhanden sind (§§ 65, 67, 68, 77). . . .

Genau genommen geht der Ausdruck „am Jahresschlusse“ nicht auf einen noch diesem Jahre angehörenden Zeitraum, sondern auf den einheitlichen, unmeßbaren Zeitpunkt, in welchem das Jahr bereits zu seinem Ende gelangt ist, um sofort und ohne Unterbrechung in ein neues Jahr überzugehen. Es ist der Zeitpunkt, in welchem alle

Ereignisse des eben abgelaufenen, und noch keines des neu beginnenden Jahres ihre Wirkungen ausüben. Bei Angabe des Bestandes der Mitglieder, die am Jahresschlusse der Genossenschaft angehören, sind daher auch diejenigen ausgeschiedenen Mitglieder nicht mitzuzählen, deren Ausscheiden erst „zum Schlusse“ des Geschäftsjahres (§§ 65, 67, 68) oder, wie es in § 77 für den Fall des Todes heißt, „mit dem Schlusse“ des Geschäftsjahres erfolgt ist.

RGZ. 59, 49.

**Ist der Vorstand einer eingetragenen Genossenschaft, welcher die Aufkündigung eines Genossen nicht rechtzeitig dem Gerichte zur Liste der Genossen einreicht und dadurch den aufkündigenden Genossen schädigt, diesem auf Grund eines Vertragsverhältnisses oder auf Grund des Abs. 1 oder des Abs. 2 von § 823 BGB. zum Schadensersatz verpflichtet?**

Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 20. Mai 1898 §§ 69, 70, 72–74.

BGB. § 823.

III. Zivilsenat. Urt. v. 4. Oktober 1904.

I. Landgericht Hannover. — II. Oberlandesgericht Celle.

Zu vorstehender Frage hat das Reichsgericht die Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. 2 BGB. angenommen aus nachstehenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

**Gründen:**

„Der Kläger, welcher früher dem Hannoverschen Hypothekenverein eGmbH. in Hannover als Mitglied angehörte, hatte nach seiner Behauptung mit Zuschrift vom 28. März 1898 dem Vorstände dieser Genossenschaft gegenüber seine Mitgliedschaft zum 31. Dezember 1898 aufgekündigt, auch von diesem durch Zuschriften vom 28. Februar und 5. Mai 1899 die Auszahlung seines Mitgliedguthabens zunächst zugesichert bekommen und schließlich am 20. Juli 1899 erhalten. Wie der Kläger ferner behauptet, hat indessen der genannte Vorstand, in den seit dem September 1898 der Beklagte eingetreten war, die ihm nach § 69 des Genossenschaftsgesetzes vom 20. Mai 1898 obliegende Verpflichtung, die rechtzeitig erfolgte Aufkündigung spätestens sechs Wochen vor dem 31. Dezember 1898 dem Amtsgericht zur Eintragung

in die Liste der Genossen einzureichen, nicht erfüllt, diese Mitteilung vielmehr gänzlich unterlassen, so daß die Eintragung der Aufkündigung in die genannte Liste unterblieb, infolgedessen die Mitgliedschaft des Klägers fort dauerte, und derselbe, als am 29. September 1902 die Genossenschaft in Konkurs verfallen war, zur persönlichen Mithaftung für das sehr erhebliche Defizit herangezogen und schließlich im Vergleichswege genötigt wurde, einen Beitrag von 5500 M an den Konkursverwalter zu zahlen. Auf Grund dieses Sachverhalts hat der Kläger von dem Beklagten, der als Vorstandsmitglied durch die auch ihm zur Last fallende Nichtanmeldung der Aufkündigung vom 28. März 1898 die erwähnte Schädigung des Klägers schuldhaft herbeigeführt habe, die Erstattung eines Teilbetrages von 1600 M begehrt.

Beide Vorinstanzen haben diese Klage abgewiesen. . . .

. . . Beizutreten ist zwar der Vorinstanz darin, daß der Vorstand einer Genossenschaft nur zu der letzteren, welche ihn bestellt hat, nicht aber zu deren einzelnen Mitgliedern in einem Vertragsverhältnis steht (vgl. § 34 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes und die bereits von den Vorinstanzen angeführte Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 28 S. 71), daß also auch von einem kontraktlichen Verschulden keine Rede sein kann.

. . . .  
Mit Erfolg greift die Revision die Auffassung der Vorinstanz an, daß auch der Abs. 2 des § 823 auf eine im Jahre 1900 verschuldete Fahrlässigkeit des Beklagten keine Anwendung finden könne. Nach dieser Vorschrift trifft die Schadensersatzpflicht auch denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ohne ausreichenden Grund nimmt aber das Berufungsgericht an, daß der § 69 des Genossenschaftsgesetzes, wonach die Aufkündigungserklärung vom Vorstande dem Registergerichte mitgeteilt werden soll, nur den Schutz der Genossenschaftsgläubiger und der Genossenschaft, nicht aber auch den des einzelnen Genossen bezwecke. Allerdings will der angeführte § 69 in Verbindung mit § 70 des Genossenschaftsgesetzes, wonach die mitgeteilte Aufkündigung in die Liste eingetragen werden, und infolge dieser Eintragung der Genosse mit dem in der Liste vermerkten Jahresschlusse ausscheiden soll, das Interesse der Genossenschaft und ihrer Gläubiger wahren, insofern dadurch der Bestand der den Gläubigern haftenden Mitglieder der Genossenschaft, und damit die Kreditwürdigkeit der letzteren klar gelegt werden soll. Damit wird aber nicht ausgeschlossen, daß die erwähnten Vorschriften auch den Schutz des ausscheidenden Genossen bezwecken, welcher ein augen-

scheinliches Interesse daran hat, daß seine Aufkündigungserklärung durch möglichst baldige Mitteilung an das Registergericht sowie durch die Eintragung in die Liste zu einer rechtlich wirksamen werde, insbesondere, vorbehaltlich der Ausnahme des § 125 des Genossenschaftsgesetzes, seine Befreiung von den Verpflichtungen der Genossenschaft ohne Verzug herbeigeführt, auch für seine Ansprüche gegen letztere eine bestimmte Grundlage geschaffen werde. Daß das Genossenschaftsgesetz mit den erwähnten Vorschriften auch das Interesse des ausscheidenden Genossen wahren will, ergibt sich aus den weiter folgenden Bestimmungen in § 72, wonach das Gericht von der Eintragung nicht bloß den Vorstand, sondern auch den Genossen zu benachrichtigen hat, in § 73, wonach die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens bestimmt, sowie in § 74, wonach die Klage des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens in zwei Jahren (nach seinem Ausscheiden) verjährt. In Übereinstimmung hiermit gesteht auch Parisius-Crüger, Kommentar zum Genossenschaftsgesetz 4. Aufl. zu § 69 in Bemerkung 3 dem Genossen, der durch verzögerte Weiterbeförderung seiner Aufkündigungserklärung an das Registergericht vom Vorstande geschädigt worden ist, gegen letzteren eine Ersatzklage nach § 823 Abs. 2 BGB. zu.

...

**RGZ. 59, 67.**

**Kann der Konkursverwalter einer Genossenschaft mbH. den Anspruch gegen einen Genossen aus der Vorschubberechnung an einen Dritten abtreten?**

I. Zivilsenat. Urt. v. 12. Oktober 1904.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

...

Aus den Gründen:

... „Die Revision ist unbegründet, weil der von dem Oberlandesgericht ausgesprochene Rechtsgrundsatz, daß der Konkursverwalter einer Genossenschaft mbH. den Anspruch gegen einen Genossen aus der Vorschubberechnung an einen Dritten nicht abtreten könne, zu billigen ist.

...

Die Verwertung erfolgt mangels freiwilliger Zahlung durch Beitreibung im Wege der Zwangsvollstreckung (§ 109 Abs. 2). Die Verwertung durch Veräußerung (Abtretung) der Forderung auf den Beitrag würde mit den Grundsätzen, nach denen das Nachschußverfahren geregelt ist, sich nicht vereinigen lassen. Dasselbe bezweckt lediglich, die Befriedigung der Konkursgläubiger dadurch herbeizuführen, daß die Genossen Beiträge zur Konkursmasse leisten (§ 105). Die Berechnung des Fehlbetrages in der Vorschußberechnung ist aber eine vorläufige und der Abänderung unterworfen (§ 113). Sie erhält erst durch die Nachschußberechnung (§ 114) die endgültige Feststellung, die zur Einziehung von Ergänzungsbeiträgen oder zur Rückerstattung von Vorschüssen, soweit sie zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlich sind, führen kann. Die Rückzahlung bewirkt der Konkursverwalter (§ 115 Abs. 3). Alle diese Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes behandeln Vorgänge, die sich im Rahmen des Konkursverfahrens abspielen, und lassen keinen Zweifel darüber bestehen, daß die Vorschußbeiträge nur zur Einziehung in die Konkursmasse und zur Verteilung an die Konkursgläubiger dem Konkursverwalter bereit gestellt werden sollen, und daß die Forderung auf die Beiträge von den Genossen nur in der Person des Konkursverwalters erfüllt werden kann. . . .

**RGZ. 62, 303.**

**Steht § 73 des Genossenschaftsgesetzes der Einklagung rückständiger Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gegen ausgeschiedene Genossen entgegen? Inwieweit können Geldleistungen, außer den Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, den Genossen auferlegt werden? Beitrittsgeld? Milchabgabe? Kann der Genosse zur Übernahme mehrerer Geschäftsanteile verpflichtet werden? . . .**

I. Zivilsenat. Urt. v. 20. Januar 1906.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin war eine eingetragene Genossenschaft mbH. mit dem Sitz in Berlin, die sich „zur Förderung der Wirtschaft und des Erwerbes“ ihrer Mitglieder gebildet hatte. . . . Im wesentlichen verkaufte sie nicht selbst die Milch ihrer Mitglieder, sondern stellte nur den Preis fest, unter welchem kein Genossenschafter seine Milch „verpachten“ durfte. Dagegen übernahm sie die Verwertung derjenigen Milch, welche die Genossenschafter zu diesem Preise nicht selbst hatten verpachten können.

Der Beklagte war der Genossenschaft am 20. Juli 1901 beigetreten und zum 30. September 1903 wieder ausgeschieden. . . .

Die Klägerin erhob gegen den Beklagten, der unstreitig seine Milch selbst verpachtet hatte, Klage mit dem Antrage, diesen zu verurteilen:

1. ihr durch Vorlegung der Belege, (Milchbücher, Quittungen, Lieferbücher der Eisenbahn usw.) darüber Rechnung zu legen, welches Quantum Milch er seit dem 1. Oktober 1901 nach Berlin oder dessen Vororten täglich durchschnittlich geliefert habe;
2. ihr als Beitrittsgeld für je 100 sich aus dieser Rechnungslegung ergebende durchschnittlich täglich nach Berlin oder dessen Vororten gelieferte Liter Milch 2 M, für je 100 sich in gleicher Weise ergebende durchschnittlich täglich nach Berlin oder dessen Vororten gelieferte Liter Milch 100 M als Erwerbspreis der Geschäftsanteile zu zahlen und ferner ihr für jeden vom 1. Oktober 1901 bis zum 15. Februar 1902 inkl. nach Berlin oder Vororten gelieferten Liter Milch  $\frac{1}{2}$  Pfennig, vom 15. Februar 1902 bis zum 30. September 1902 aber für jeden ebendahin gelieferten Liter Milch 2 Pfennig zu zahlen.

Die Instanzgerichte gaben der Klage statt. Auf die Revision des Beklagten ist diese Entscheidung im übrigen gebilligt, dagegen die Zulässigkeit der Milchabgabe verneint, und insoweit der Klagantrag 2 abgewiesen worden.

#### Aus den Gründen:

. . . Für die Verpflichtung zur Einzahlung auf die Geschäftsanteile kommt, ebenso wie für die Entrichtung des Beitrittsgeldes und der Milchabgabe, der Austritt des Beklagten nur in Betracht mit Rücksicht auf den § 73 des Genossenschaftsgesetzes und auf die Frage, ob die hier vorgeschriebene Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Genossen der Einforderung seiner rückständigen genossenschaftlichen Beiträge entgegenstehe. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Frage, mit dem Kammergericht, auch dann zu verneinen wäre, wenn es sich um die Verurteilung des Beklagten zur Leistung bestimmter, ziffermäßig feststehender Beiträge handelte, so daß also der Genossenschaft auch dann das Recht verbliebe, auf der vorgängigen baren Einzahlung zu bestehen, wenn die Auseinandersetzung von dieser Einzahlung nicht abhängig ist, sondern ebensogut durch Berechnung erfolgen könnte.

Von einer solchen Verurteilung des Beklagten ist im vorliegenden Falle nicht die Rede. Auf bestimmte Beträge ist der Klagantrag 2 und ihm entsprechend die Verurteilung des Beklagten nicht gerichtet, sondern nur auf Beträge, die sich erst auf Grund der mit dem Antrage 1 verlangten Rechnungslegung ermitteln lassen. Vielleicht hat die Klägerin eine Verbindung der beiden Anträge im Sinne des § 254 ZPO. beabsichtigt. Die Instanzgerichte haben es aber nicht so aufgefaßt, sondern über beide Anträge gleichzeitig entschieden. So aber konnten sie nur verfahren, wenn sie in dem Antrage 2, der als Leistungsklage der nötigen Bestimmtheit (§ 253 Abs. 2 das.) ermangeln würde, einen Feststellungsantrag sahen. Jedenfalls ist die Verurteilung insoweit ihrem Inhalte nach nichts anderes, als eine Feststellung, keine Leistungsverurteilung, aus welcher die Zwangsvollstreckung stattfinden könnte. Darüber aber, daß die Auseinandersetzung der klagenden Genossenschaft mit dem Beklagten ohne diese vorgängige Feststellung ebenso wenig möglich wäre, wie ohne die Nachweisung über die Menge der vom Beklagten . . . gelieferten Milch, kann kein Zweifel obwalten.

Der Klagantrag 2 bezieht sich auf die Verpflichtung des Beklagten zur Entrichtung a) des Beitrittsgeldes, b) der Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, und c) der Milchabgabe. Die Revision hat die dem Antrag entsprechende Verurteilung in allen drei Punkten angefochten.

a) Beitrittsgeld.

. . . Die Revision hat . . . geltend gemacht, daß das im § 3 des klägerischen Statuts bestimmte Beitrittsgeld in Wirklichkeit kein solches sei, da es trotz der Fassung im Eingange des Paragraphen erst zu zahlen sei, wenn der Genosse Milch nach Berlin liefere, also möglicherweise erst lange Zeit nach der Aufnahme. Außerdem findet sie in der Vorschrift des § 3 einen Verstoß gegen den Grundsatz gleichmäßiger Behandlung aller Genossen, da das Beitrittsgeld auch nur zu zahlen sei, wenn Milch nach Berlin geliefert werde. . . . Beim Fehlen einer die Parteidisposition ausschließenden Zwangsvorschrift aber erledigen sich die Revisionsangriffe zu diesem Punkte schon durch die Erwägung, daß der Beklagte der Genossenschaft unter der statutarisch bereits feststehenden Bedingung des § 3 beigetreten ist und sich der dadurch vertragsmäßig vereinbarten Abgabe nicht entziehen kann.

b) Einzahlungen auf die Geschäftsanteile.

Die Bestimmungen des Statuts über die Geschäftsanteile der Genossen (§ 39 Abs. 2, § 1 Abs. 6 das.) sind nicht dahin zu verstehen, daß der Geschäftsanteil je nach der Menge der vom Genossen nach Berlin gelieferten Milch verschieden sein solle, was gegen das Gebot

der Gleichheit des Geschäftsanteils für alle Mitglieder (Urteil vom 29. Dezember 1900, Rep. I, 304/00) verstoßen würde. Vielmehr ist der einzelne Geschäftsanteil auf einen und denselben Betrag (1 M, später 10 M) festgesetzt, und es ist nur vorgeschrieben, daß jeder Genosse entsprechend der Menge der von ihm nach Berlin gelieferten Milch eine Mehrzahl von Geschäftsanteilen übernehmen müsse. . . . Das Gesetz spricht in § 134 allerdings nur davon, daß eine solche Mehrbeteiligung „gestattet“ werden könne. Daraus braucht aber, . . . nicht gefolgert zu werden, daß den Genossen im Statute nicht auch die Verpflichtung zu der mehrfachen Beteiligung auferlegt werden dürfe. Ebenso wenig zwingen die Vorschriften des Gesetzes dazu, die Verpflichtung auf gleichzeitige, nicht sukzessive Mehrbeteiligung, wie sie das Statut festsetzt, für unzulässig zu erklären, wenigstens nicht in einem Falle, wo, wie hier, der Betrag der Geschäftsanteile sofort eingezahlt werden muß, so daß dem Verbot des § 136 des Genossenschaftsgesetzes nicht zuwidergehandelt ist. . . . Der Angriff der Revision gegen die Zulässigkeit der statutarischen Grundbestimmung über die Verpflichtung zur Übernahme mehrerer Geschäftsanteile ist deshalb nicht begründet. . . .

c) Milchabgabe.

Begründet ist dagegen der Angriff der Revision gegen die Entscheidung über die Milchabgabe. Die Milchabgabe beruht in vollem Umfange auf Änderungen des ursprünglichen Statuts, die zur Zeit des Beitritts des Beklagten (20. Juli 1901) noch nicht rechtswirksam waren. Der § 1 a, wodurch die Abgabe von  $\frac{1}{2}$  Pfennig für jedes nach Berlin oder dessen Vororten gelieferte Liter Milch festgesetzt wurde, ist zwar schon am 10. Juni 1901 beschlossen, aber erst am 22. Juli 1901 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden (§ 16 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes); die Erhöhung der Abgabe auf 2 Pfennige ist erst durch Generalversammlungsbeschluß vom 15. Februar 1902 erfolgt. Das Kammergericht stellt nicht fest, daß der Inhalt des Beschlusses vom 10. Juni 1901 dem Beklagten bei seinem Beitritt bekannt gewesen sei. Von der Verbindlichkeit dieses Beschlusses für den Beklagten auf Grund seines Einverständnisses kann also nicht die Rede sein. Andererseits ergibt aber das zeitliche Verhältnis zwischen Beschluß und Beitritt auch nicht, wie die Revision meint, einen besonderen Grund gegen die Zulässigkeit des Beschlusses. Wenn der Beschluß überhaupt gefaßt werden durfte, so muß sich auch der Beklagte ihm unterwerfen, obgleich er zur Zeit der Beschlußfassung noch nicht Genosse war: denn



er hat sich der Genossenschaft auch mit den nach Gesetz und Statut zulässigen Änderungen angeschlossen.

. . . Gegenüber dem Beklagten steht nur in Frage, ob mit Wirksamkeit gegen die schon vorhandenen Genossen durch späteren Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung eine solche Auflage eingeführt werden konnte. Dies ist zu verneinen. Der Senat hält an dem in seinem Urteil vom 29. Dezember 1900, Rep. I 304/00, ausgesprochenen Grundsatz fest, daß — mit Ausnahme der Nachschußpflicht im Konkurse der Genossenschaft (§§ 105 flg. 141 des Genossenschaftsgesetzes) und bei der Auseinandersetzung nach § 73 Abs. 2 das., welche Fälle hier unzweifelhaft nicht gegeben sind — „die Genossen zu anderen Geldleistungen, als den Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder den erhöhten Geschäftsanteil“, wozu bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht noch die mehreren Geschäftsanteile kommen, „nicht angehalten werden“ können. Dieser Grundsatz hat allgemeine Bedeutung; er ist nicht nur ausgesprochen mit Beschränkung auf den damals vorliegenden besonderen Fall, daß die beschlossenen Geldbeträge zur Schuldentilgung dienen sollten. . . .

. . . Zulässig würde diese Abgabe dann sein, wenn es zuträfe, daß sie nichts anderes ist, als was die Klägerin nennt „Provision und Spesen, wie sie eine Genossenschaft für den Geschäftsbetrieb“ verlangen dürfe. Denn darüber kann allerdings kein Zweifel bestehen, daß die Genossenschaft für die im Betriebe des genossenschaftlichen Unternehmens gemachten Leistungen von demjenigen, welcher diese Leistungen in Anspruch nimmt, eine Gegenleistung fordern kann. . . . Deshalb würde sich die Milchabgabe für diejenigen Mitglieder der klagenden Genossenschaft, welche ihre Milch nicht selbst verpacken können und darum die Vermittlung der Klägerin für ihren Milchabsatz in Anspruch nehmen, durchaus rechtfertigen lassen. . . . Für die selbst verpackenden Genossen liegt die Sache wesentlich anders. . . . Die Milchabgabe . . . gleicht insoweit einer Steuer, welche die Genossenschaft, ohne Rücksicht auf die Benutzung, den Genossen auflegt, um die Kosten für die Unterhaltung ihres Betriebes zu decken. Eine solche Umlage braucht sich der einzelne Genosse nicht gefallen zu lassen. . . .

Gegen die unzulässige Milchabgabe kann der Beklagte, dessen Sonderrecht dadurch verletzt wird, sich verteidigen, ohne auf den Weg der Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse nach § 51 des Genossenschaftsgesetzes beschränkt zu sein, also auch nachdem die Frist für diese Anfechtung unbenutzt verstrichen ist.

RGZ. 64, 187.

1. Erwerb für die Genossenschaft durch Rechtsgeschäfte im Zeitraum der Gründung. Haben die Gründer ein Zurückbehaltungsrecht wegen der Einlagen?

2. Ungleiche Bestimmung der Geschäftsanteile als Nichtigkeitsgrund. Begriff des Geschäftsanteils.

3. Geltendmachung der Nichtigkeit. Ist sie noch im Liquidationsverfahren zulässig?

§§ 13. 24. 94 Gen.Ges.

V. Zivilsenat. Urt. v. 17. Oktober 1906.

I. Landgericht Graudenz. — II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen :

... Das Gesetz erkennt an, daß im Zeitraum der Gründung für die zu gründende Genossenschaft (ebenso wie für Aktien- und andere Handelsgesellschaften) Rechte und Verbindlichkeiten begründet werden können, die dann beim Entstehen der Genossenschaft (Gesellschaft) auf diese übergehen, und daß insbesondere das Statut (der Gesellschaftsvertrag) der Ort ist, die Verbindlichkeiten der eintretenden Genossen (Gesellschafter) festzusetzen (§§ 2. 7 flg. Genoss.-Ges.). . . .

Wenn der Berufungsrichter angenommen hat, daß den Auslagen, die der Gründer der Genossenschaft für den Erwerb des Molkereigrundstücks gemacht hatten, in ihrem nicht zur Rückzahlung gelangten Betrage durch den § 33 der beiden Satzungen vom 31. Januar 1897 und 11 Juni 1899 die Eigenschaft von unkündbaren Einzahlungen auf das Geschäftsguthaben (den Geschäftsanteil) beigelegt worden ist, so ist diese Annahme nach dem Wortlaut der Statuten und in rechtlicher Beziehung nicht zu beanstanden. Ist aber diese Annahme richtig, so haften die Einzahlungen den Gläubigern (Parisius-Crüger, 5. Aufl. S. 117 zu § 7 Genoss.-Ges.) und können nicht zum Gegenstande einer Rückforderung oder zur Grundlage eines Zurückbehaltungsrechtes gemacht werden (§§ 22 Abs. 2, 88 flg., jetzt 90 flg. Genoss.-Ges., § 540 ALR. I, 20, § 273 BGB.).

Fraglich kann nur erscheinen, ob jene Bestimmungen der Statuten rechtsverbindlich getroffen worden sind, und ob die Beklagten, wenn die Statutenbestimmungen, wie der Berufungsrichter annimmt, an sich nichtig waren, diese Nichtigkeit ohne die Klage des § 94 Genoss.-Ges. (in der Fassung vom 20. Mai 1898) geltend machen können. . . .

Dieses Statut verstößt gegen den § 7 Nr. 2 des Gesetzes insofern, als es die Geschäftsanteile der Genossen nicht gleich hoch und nicht genau festsetzt (Parisius-Crüger, zu § 7 S. 119; Maurer-Birkenbihl, S. 65 Anm. 5 zu § 7 a. a. O.). Es bestimmt zwar in § 33 a einen einheitlichen Satz von 5 M für die Geschäftsanteile; es verkennt aber dabei den Begriff des Geschäftsanteils. Hierunter versteht das Gesetz den Höchstbetrag der jeweiligen Geschäftseinlagen (des Geschäftsguthabens).

Vgl. Parisius-Crüger, S. 117 a. a. O.; Maurer-Birkenbihl, S. 64 a. a. O.; Reichsgerichtsentsch. in der Jurist. Wochenschr. 1901 S. 84 Nr. 16.

Zum Geschäftsanteil (Geschäftsguthaben) sind demnach auch die ungleichmäßig (nach der Kuhzahl) und in unbestimmter Höhe nach § 33 Nr. 4 der Satzung zu Betriebszwecken zu leistenden Einlagen zu rechnen. . . .

Für die Geltendmachung der hieraus sich ergebenden Nichtigkeit steht jedem Genossen die Klage auf Nichtigkeitserklärung der Genossenschaft zu. Aber auch abgesehen von dieser nicht erhobenen Klage können die Genossen unter Umständen einredeweise auf die Nichtigkeit sich berufen, so z. B. wenn sie für den Fortbetrieb des nichtigen Unternehmens Beiträge leisten sollen (Denkschr. zum HGB. 1896 S. 169, 170). Dieses Recht aber steht ihnen nicht zu gegenüber einer Klage, die lediglich die Abwicklung der Geschäfte einer liquidierenden und im Konkurs befindlichen Genossenschaft bezweckt, wie sie hier vorliegt. In dieser Begrenzung legt das Gesetz auch einer nichtigen und für nichtig erklärten Genossenschaft Rechts- und Parteifähigkeit bei (§ 97 des Genossenschaftsgesetzes vom 20. Mai 1898, Denkschr. zum HGB. a. a. O. S. 170, Gruchots Beitr. Bd. 49 S. 1017, 1102), um die Herbeischaffung und Versilberung des Genossenschaftsvermögens und die Befriedigung der Gläubiger zu ermöglichen.

RGZ. 65, 223.

**Kann bei einer Genossenschaft der Geschäftsanteil eines Mitglieds in einer Sacheinlage bestehen?**

I. Zivilsenat. Urt. v. 23. Februar 1907.

I. Landgericht Koblenz, Kammer für Handelssachen. — II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen :

. . . „Mit dem Berufungsgericht ist anzuerkennen, daß Sacheinlagen der Genossen nach dem Genossenschaftsgesetz nicht zulässig sind. . . . Wenn darunter das verstanden wird, worauf es hier allein ankommt, nämlich daß der Geschäftsanteil selbst in einer Sacheinlage bestehen, aus einer solchen gebildet werden könne, so ist nicht zweifelhaft, daß die Ansicht der Revision mit dem Begriff selbst des Geschäftsanteils, wie ihn das Gesetz vorgesehen und bestimmt hat, in Widerspruch stehen würde. Der Geschäftsanteil ist nach § 7 Nr. 2 Abs. 1 des Genossensch.-Ges. der „Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können“. Dies kann nicht eine Sache, sondern muß notwendig eine Summe sein. Sonst wäre nicht abzusehen, wie sich eine Erhöhung des Geschäftsanteils — § 16 Abs. 2 — würde durchführen lassen. Ebenso würde die Bildung des Geschäftsanteils aus Sacheinlagen daran scheitern, daß der Geschäftsanteil für alle Genossen gleich sein muß. . . . Wenn daher die Frage nach der Zulässigkeit von Sacheinlagen aufgeworfen wird, so könnte dies ohne Widerspruch zu klaren Bestimmungen des Gesetzes nur in dem Sinne geschehen, ob die durch den „Erwerb“ von Geschäftsanteilen — vgl. § 6 des Statuts — übernommene, auf Geldleistung gerichtete Verpflichtung in anderer Weise als durch Geldleistung (Zahlung) erfüllt werden könne. . . .

Der Vertrag vom 14. Januar 1902 ist geschlossen mit der schon eingetragenen Genossenschaft. Es hätte der Erwerb des Reginarisbrunnens in der Weise erfolgen können, daß die Genossenschaft den Brunnen von den Eigentümern kaufte und dafür den Kaufpreis verschuldete, und daß gleichzeitig vereinbart wurde, die Verkäufer müßten sich in Höhe des Kaufpreises an der Genossenschaft beteiligen, und daß dann die beiderseits geschuldeten Zahlungen, statt Zug um Zug in bar, durch Aufrechnung erfolgen sollten. Bei einer Vereinbarung dieses Inhalts würde die oben aufgeworfene Frage von Bedeutung geworden sein. So ist aber in Wirklichkeit nicht verfahren worden. Vielmehr läßt sich der Vertrag vom 14. Januar 1902 nur dahin verstehen, daß der Reginarisbrunnen selbst der Gegenstand der von den Veräußerern zu übernehmenden Geschäftsanteile sein sollte. Zwar bezeichnet sich der Vertrag als Kaufvertrag, . . . auch ist darin ein „Kaufpreis“ von 350 000 M festgesetzt. Aber abgesehen von 56 000 M, die durch Übernahme von Hypotheken gedeckt werden sollten, ist in Wirklichkeit ein Kaufpreis nicht vorhanden. „Der . . . verbleibende